



# Rechtshistorische Reihe

391

Sebastian Baur

Vor vier Höllenrichtern...

Die Lizentiats- und  
Doktorpromotionen  
an der Juristischen Fakultät  
der Universität Heidelberg

Peter Lang

## A. Einleitung: Die Anfänge akademischer Graduierung in Europa

*Ad instar Parisiensis* genehmigte Papst Urban VI. (um 1318-89, Papst seit 1378) 1385 die Errichtung eines Generalstudiums in Heidelberg.<sup>1</sup> Nach der Gründungsurkunde<sup>2</sup> Ruprechts I. (1309-90), des Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürst seit 1356, aus dem Folgejahr sollten Ablauf und Organisation der neuen Hohen Schule „nach der Art und Weise, wie sie in der Pariser Universität beachtet zu werden pflegt“, erfolgen, auf dass sie „als hoffentlich würdige Magd des Pariser Studiums deren Schritte in aller gehörigen Weise nachmacht“.

Die neuerrichtete kurpfälzische Hohe Schule und deren Fakultäten hatten sich demnach am Vorbild einer anderen, älteren Universität zu orientieren. Dies galt neben der Lehrmethode, dem Lehrstoff und der Universitätsverfassung auch für das Graduierungswesen. Papst Urban bezeichnete die neue Schule als „Generalstudium“. An der Juristischen Fakultät wurden zunächst der Bakkalaren-, der Lizentiats- und der Doktorgrad verliehen. Eine unabhängige kirchliche Instanz sollte das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Vornahme von Promotionen ausüben. Dies alles war keine Heidelberger Innovation, sondern die Übernahme von Begrifflichkeiten und Praktiken, die sich an älteren Hochschulen bereits entwickelt und etabliert hatten. Für eine Betrachtung der akademischen Gradverleihungen an einer Heidelberger Fakultät lohnt folglich der Blick auf die Vorbilder, die den Anfang europäischer Universitätsgeschichte und des damit unmittelbar verbundenen<sup>3</sup> Graduierungswesens bildeten.

---

<sup>1</sup> Vgl. das Gründungsprivileg Papst Urbans I. vom 23. Oktober 1385, Original: UAH XII, 1, Nr. 1; Textedition bei Winkelmann, Urkundenbuch, Band 1, S. 3f., Nr. 2; abgebildet bei Weisert, Sechshundert Jahre, S. 5.

<sup>2</sup> Sog. Gründungsurkunde für die Universität Heidelberg vom 1. Oktober 1386, Original: UAH XII, 1, Nr. 2; Textedition bei Winkelmann, Urkundenbuch, Band 1, S. 5f., Nr. 4; Miethke, Rektorbücher, Band 1, Heft 1, S. 33ff., Nr. 5 mit Angabe von Abschriften und früheren Drucken; neubearbeitete Textedition bei Moritz, Gründungsurkunde, S. 25f. mit deutscher Übersetzung, Angaben zur Überlieferungsgeschichte und Farbdruck einer originalgetreuen Replik; Photographie des Originals bei Weisert, Sechshundert Jahre, S. 7.

<sup>3</sup> Der britische Historiker Hastings Rashdall gelangte sogar zur Auffassung, dass sich die Universität letzten Endes aus der Promotionsfrage entwickelt hat, vgl. Universities, S. 286, 304ff. Jedenfalls wird der wesentliche Einfluss des Promotionswesens auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Universität am Beispiel von Paris deutlich, wo die Lehrer der Theologen, Juristen, Mediziner und Artisten ihre Rechte gegenüber dem Kanzler jeweils eigenständig geltend machten und so die Herausbildung von Fakultäten begann, vgl. Denifle, Entstehung, Band 1, S. 70. In Bologna waren gemeinsame Doktorprüfungen als „Kristallisierungskern der sich festigenden Gemeinschaft der Doktoren“ (Weimar, Doktorwürde, S. 433) eine wesentliche Determinante für die weitere Entwicklung der Hohen Schule.

## I. Schulen neuen Typs

Bis ins späte elfte Jahrhundert hinein stellte die Kirche, von weltlichen Schultraditionen etwa in Italien abgesehen, den alleinigen Bildungsträger dar. Sie legte Lehre und Berufungswesen fest. Kloster- und Domschulen bestanden in der Regel als interne Schulen für die Glieder des eigenen Konvents und unterstanden unmittelbarer kirchlicher Aufsicht und Disziplin.<sup>4</sup>

Seit dem Ausgang des elften und vor allem im zwölften Jahrhundert bildeten sich jedoch, maßgeblich in Italien, wo die Etablierung von städtischen Rechtsexperten und Rechtsschulen die Rezeption des römischen Kaiser- und Kirchenrechts förderte, sowie in Frankreich, Schulen neuen Typs<sup>5</sup> heraus. Der einzelne Scholar löste sich immer mehr aus den traditionellen Schulbindungen und suchte sich seinen eigenen „Meister“. Er musste dabei keineswegs aus dem regionalen Umfeld der höheren Schule stammen. Vielmehr kennzeichnete das Zeitalter der sogenannten Renaissance des zwölften Jahrhunderts, dass sich Einwohner aus ganz Europa hin zu den neuen Lehrzentren bewegten.<sup>6</sup> Der Schulbegriff bezeichnete zunehmend nicht mehr eine kirchliche Institution, sondern den Lehr- und Lernvollzug in einem Lehrer-Schüler-Verband. Der neue Typ der *universitas*<sup>7</sup> war eine korporative Einheit der Lehrer – *doctores* oder *magister* genannt – und der Scholaren.

Die Begriffe *doctor* und *magister* sind freilich älter: Sie wurzeln in der römisch-antiken Sozialwelt für Führungsfunktionen in Militär, Verwaltung und Unterricht. Ein Heermeister wurde etwa *magister equitum* genannt.<sup>8</sup> Römische Autoren wie Cicero, Sueton oder Valerius Maximus kannten einen *doctor rhetorius*, einen *doctor liberalium artium* oder einen *doctor gladiatorium*.<sup>9</sup> In Konstitutionen aus den Jahren 362 und 420<sup>10</sup> ist ebenfalls vom *doctor* die Rede, einmal in Verbindung mit dem Juristenstand, das andere Mal allgemeiner in der Wortverbindung *magistri doctoresque*. Seit dem dritten Jahrhundert wurden die Begriffe in Verbindung mit besonderen Prädikaten Ehrentitel für christliche Autoritäten, später auch für kraft Heiligkeit und Kompetenz ver-

<sup>4</sup> Vgl. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 25; Classen, *Studium*, S. 2f.

<sup>5</sup> Zur Entstehung und Entwicklung der ersten modernen Universitäten vgl. neben den älteren Werken Heinrich Denifles, *Entstehung*, Band 1, Georg Kaufmanns, *Geschichte*, Band 1 und Hastings Rashdalls, *Universities*, auch Grundmann, *Ursprung der Universität*, sowie den ersten Band des auf Initiative der europäischen Rektorenkonferenz entstandenen kooperativen Sammelwerkes „Geschichte der Universität in Europa“, herausgegeben von Walter Rüegg.

<sup>6</sup> Vgl. Boehm, *Akademische Grade*, HRG 1 (1. Lieferung 2004), Sp. 112.

<sup>7</sup> Zum Begriff der *universitas* im mittelalterlichen Begriffsverständnis vgl. Denifle, *Entstehung*, Band 1, S. 29ff.

<sup>8</sup> Vgl. Boehm, *Akademische Grade*, HRG 1 (1. Lieferung 2004), Sp. 112.

<sup>9</sup> Vgl. Wretschko, *Akademische Grade*, S. 3f.

<sup>10</sup> C. 2.7.11.2; C. 10.53.7.

ehrte Lehrer. Bernhard von Clairvaux als *doctor mellifluus*<sup>11</sup> mag hierfür als Beispiel stehen. Im frühen und noch im früheren hohen Mittelalter diente *doctor legum*, teilweise mit *iurisperitus* gleichgesetzt, als vornehmlich tätigkeitsbezogene Sammelbezeichnung für den Rechtskundigen. Erst im Laufe des zwölften nachchristlichen Jahrhunderts verengte sich der Begriff des Doktor auf den Lehrer des Rechts in Bologna, wurde also von einer Tätigkeits- zu einer Berufsbezeichnung.<sup>12</sup> Analog hierzu nannte man in Paris die Lehrenden *magister*.<sup>13</sup>

Grundsätzlich basierte die Lehrbefugnis an den Schulen neuen Typs auf geistigem Wettstreit, ohne an eine eigentliche Erlaubnis gebunden zu sein.<sup>14</sup> Diese Inflation freien Lehrens und Lernens konnte nicht ohne Reglementierung bleiben. Wer den Wildwuchs von Lehrlizenzen jedoch beschneiden und die Lehrtätigkeit überwachen konnte, war umstritten. Die aus allen Herren Länder zusammenströmenden und wieder auseinander laufenden Scholaren fügten sich in keine überlieferte und rechtlich geformte Ordnung kirchlicher Gemeinschaft.<sup>15</sup> Somit waren Konflikte zwischen Lokalbehörden, Magistern und Studenten unausweichlich. Zwei Städte waren besonders Schauplatz dieser Kämpfe: Paris und Bologna. Die Entwicklung dieser Schulen bestimmte wesentlich die Verfassung, die Gebräuche und die Organisation aller nachfolgenden Universitäten.

## 1. Paris

In Paris bestanden seit dem Ende des elften Jahrhunderts klassische geistliche Schulen, am bedeutsamsten die Kathedralschule von Notre Dame. Daneben bildeten sich jedoch eine wachsende Zahl privater, von unabhängigen Lehrern geleiteter Schulen heraus. Die lokalen kirchlichen Autoritäten waren angesichts dieser Entwicklung bestrebt, die Kontrolle über die Privatschulen zu erlangen. So war zum mindesten nach 1150 zur Eröffnung einer Schule eine durch den Kanzler von Notre Dame erteilte Lehrlizenz erforderlich. Die Spannungen zwischen den nach Autonomie strebenden neuen Lehrern auf der einen, und den geistlichen Behörden sowie vielen (nicht zuletzt um ihre Einkünfte bangenden) etablierten Lehrern auf der anderen Seite, führten spätestens in den Jahren 1208-10 zu einem Kompromiss: Die Lehrer konnten sich in Korporationen vereinigen und ihre Angelegenheiten selbst regeln. Insbesondere die Aufnahme und der

<sup>11</sup> Vgl. Boehm, Akademische Grade, HRG 1 (1. Lieferung 2004), Sp. 112.

<sup>12</sup> Vgl. Bornhak in VerwArch 21, 1913, S. 71; Fried, Entstehung, S. 18f.; Weimar, Doktorwürde, S. 424ff.

<sup>13</sup> Vgl. Wretschko, Akademische Grade, S. 4. *Magister* und *doctor* bezeichnen im allgemeinen zunächst dasselbe. In Italien war der Begriff *doctor*, in Frankreich *magister* üblicher, vgl. Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 168.

<sup>14</sup> Vgl. Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 167.

<sup>15</sup> Classen, Studium, S. 3

Ausschluss von Kollegen war eine wesentliche Kompetenz der Magistergemeinschaft, die auch in einer Dekretale des Papstes Innozenz III. (ca. 1160-1216, Papst seit 1198) aus dem Jahr 1208 prinzipiell anerkannt wurde. Den Wünschen des Bischofs, des Kanzlers und der etablierten Lehrer entsprechend wurden zugleich strenge Examina festgelegt.<sup>16</sup>

Als 1213 ein Streit zwischen der *universitas* und dem Kanzler über die Verleihung der Lehrbefugnis ausbrach, beauftragte Papst Innozenz III. den Bischof von Troyes mit dessen Regelung. Es wurde festgelegt, dass die Magister die Kandidaten für eine *licencia docendi* examinieren und dem Kanzler von Notre Dame vorschlagen durften. Dieser war verpflichtet, den Grad zu verleihen, ohne vom Kandidaten eine Geldzahlung oder einen persönlichen Treueid zu verlangen. Über die Einhaltung der Übereinkunft hatte der Pariser Bischof zu wachen. Somit erwirkten die Magister hinsichtlich der Lehrlizenz weitgehende Autonomie vom Kanzler des Domkapitels.<sup>17</sup> Zwei Jahre später bestätigte der Kardinallegat und ehemalige Pariser Magister Robert de Courçon im Auftrag Papst Innozenz' den *modus legendi* mit formalen Voraussetzungen für das Magisterium der freien Künste und der Theologie, beispielsweise Mindeststudiendauer, Mindestalter oder moralische Qualität (*probata vita et scientia*) für Lehre und Predigt. Die Studenten mussten sich öffentlichen Examina unterziehen. Eine vorherige Prüfung durch die Magister blieb obligatorisch, auf dass nicht „*vilescat eorum officium*“<sup>18</sup>. Das Dokument von 1215 darf als „Grundlage aller Ordnungen und Statuten“<sup>19</sup> angesehen werden, die im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts die Kompetenzen zwischen Kanzler und Universität abgrenzten und durch die die Fakultäten unter anderem ihre Prüfungs- und Promotionsangelegenheiten selbst regelten.<sup>20</sup> 1231 erließ Papst Gregor IX. (um 1167-1241, Papst seit 1227) für die Pariser Sozietät von Magistern und Scholaren die Bulle *Parens scientiarum*, welche alle bisherigen Vereinbarungen zusammenfasste und deshalb als „*Magna Charta*“<sup>21</sup> der Pariser Universität einen gewissen Abschluß der Konflikte zwischen Scholaren, Magistern, Stadtbürgern und geistlichen Behörden bildete. Die Kompetenz der *universitas* zur Examiniierung der Kandidaten und die Verpflichtung des Kanzlers, vor der Erteilung der Lehrbefugnis für Theologie und kanonisches Recht das Votum der Professoren einzuholen, waren eindeutig geregelt.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Classen, Studium, S. 171; Rüegg, Geschichte der Universität, Band 1, S. 60f.

<sup>17</sup> Vgl. Classen, Studium, S. 171; Rüegg, Geschichte der Universität, Band 1, S. 88, 127.

<sup>18</sup> Zit. nach Boehm, *Libertas scholastica*, S. 41.

<sup>19</sup> Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 167f.

<sup>20</sup> Vgl. Boehm, Akademische Grade, HRG 1 (1. Lieferung 2004), Sp. 113; dies., Verleihung akademischer Grade, S. 167f.; Classen, Studium, S. 171; Prahl, *Gesellschaftliche Funktionen*, S. 116f.; Rüegg, Geschichte der Universität, Band 1, S. 88.

<sup>21</sup> Denifle, Entstehung, Band 1, S. 334.

<sup>22</sup> Vgl. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 41.

An der Hohen Schule von Paris existierten drei Grade. Der unterste Grad stellte der *baccalarius*<sup>23</sup> dar. Das Bakkalareat erwarb der Scholar, nachdem er einige Zeit studiert und sich erfolgreich vor den Magistern einem Examen unterzogen hatte, durch die so genannte Determination, in der er sich in öffentlichen Disputationen bewähren musste. Mit der Würde des Bakkalars war bereits die Möglichkeit verbunden, selbst Vorlesungen zu halten. Vor allem jedoch diente das Bakkalareat als Vorstufe, als „erste Türe zum Empfang der anderen Grade“, wie die Pariser Statuten von 1452 formulierten.<sup>24</sup> Nach mehreren Jahren Studium folgte als nächste Stufe das Lizentiat. Ursprünglich wurde die Lizenz durchaus im Wortsinne – *licentia legendi, regendi, disputandi et docendi* – verstanden, also im Sinne einer vollgültigen Lehrberechtigung, einer Anstellung. Im Zuge des Kampfes der Pariser Korporation um Emanzipation von den geistlichen Behörden, namentlich dem Kanzler, zerfiel die Erhebung eines Bakkalars in das Lehramt jedoch in zwei Teile. Zunächst wurde der Kandidat von den Magistern einer Vorprüfung, dem *tentamen*, unterzogen, dem dann das öffentliche *examen rigorosum* folgte. Danach konnte der Kanzler die Lehrlizenz verleihen.<sup>25</sup>

Damit war jedoch seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr die gleichzeitige Anstellung und Aufnahme in den Lehrkörper verbunden. Die *licentia* bescheinigte dem Kandidaten Lehrbefähigung. Um vollgültig Lehrer zu werden, bedurfte es allerdings noch der feierlichen Aufnahme in das Magisterkollegium. Durch das Erfordernis dieser *inceptio* wurde die Lizenz zu einer Vorstufe der eigentlichen Lehrberechtigung. Hierdurch versuchte die Korporation einerseits Autonomie gegenüber dem Kanzler zu erreichen, andererseits diente die zweistufige Verleihung des Magistertitels der Regulierung: Da mit der *inceptio* die Verpflichtung, wenigstens zwei Jahre in Paris als Magister zu lehren verbunden war und weil das feierliche Aufnahmeveremoniell erhebliche Kosten verursachte, scheutzen zahlreiche Bewerber den Eintritt in das Magisterkollegium. Damit wurde eine Überfüllung, die sich auf das Einkommen der Lehrer negativ ausgewirkt hätte, verhindert.<sup>26</sup> Zum einen war mit dem Lizentiat der Ausweis höchster Gelehrtheit verbunden – für den Erwerb des Magisteriums war ja lediglich ein Zeremoniell, keine weitere Prüfung erforderlich. Es reichte damit für das berufliche Fortkommen in vie-

<sup>23</sup> Etymologisch lässt sich die Herkunft dieses Begriffs nicht genau klären. Belegt ist er aus dem Mittellateinischen. Möglicherweise entstammt der *baccalarius* dem altfranzösischen *bachelier* oder *bacheler* (Besitzer eines größeren Bauerngutes, später auch: junger Ritter, Jüngling, Junggesell) oder er stellt eine Zusammensetzung aus *bas* und *chevalier* (niederer Ritter) dar. Im 16. Jahrhundert wurde, korrespondierend mit der teilweise auftretenden Schreibweise *bacalaureus*, die Herkunft aus dem lateinischen *bacca* (Beere) und *laurus* (Lorbeer) angenommen. Auch eine Beziehung zum Begriff *bataille* (frz., Schlacht, aber auch bildlich im Sinne von Wortgefecht, was die Disputation als Element der Prüfung war) wurde vermutet. Vgl. Horn, Disputationen und Promotionen, S. 14; Boehm, Akademische Grade, HRG 1 (1. Lieferung 2004), Sp. 112; Wretschko, Akademische Grade, S. 5, Anm. 6.

<sup>24</sup> Vgl. Kaufmann, Geschichte, Band 1, S. 354.

<sup>25</sup> Vgl. Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 168; Wretschko, Akademische Grade, S. 5f.

<sup>26</sup> Vgl. Kaufmann, Geschichte, Band 1, S. 358f.; Prahl, Gesellschaftliche Funktionen, S. 118f.

len Fällen vollkommen aus. Zum anderen lag zwischen der Verleihung der Lizenz und dem Erwerb des Magistergrades eine geraume Zeit, sofern letzterer überhaupt erworben wurde. Diese Gesichtspunkte führten dazu, dass die *licencia* in Paris ab dem frühen 14. Jahrhundert als eigener Grad wahrgenommen wurde.

Die höchste Stufe im Aufbau der Pariser Sozietät war demnach der Magister- oder Doktorgrad. Noch heute ist diese ursprüngliche Bedeutung erkennbar, wenn die Rede von der Promotion (von lat. *promovere*, vorrücken, befördern) oder vom akademischen Grad ist, also einer Stufe in der hierarchischen Rangordnung der Universität vom Lernenden zum Lehrenden. Mit dem dreistufigen Aufbau diente Paris als Vorbild für meisten französischen, englischen und schließlich auch deutschen Kanzleruniversitäten.<sup>27</sup>

## 2. Bologna

In der oberitalienischen Stadt Bologna existierten bereits seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts private Rechtsschulen, die jeder Lehrer nach Belieben eröffnete und leitete. Nach 1180 nahm die Zahl der Studenten jedoch rasch zu. Wie in Paris die geistlichen Behörden, war in Bologna die Stadtverwaltung bestrebt, die Kontrolle über Magister und Schüler zu verstärken und sie etwa durch Abnahme eines Eides daran zu hindern, in konkurrierende Nachbarstädte abzuwandern. Die Scholaren begannen ihrerseits, sich entsprechend ihrer Herkunft in „Nationen“ zu organisieren und diese Nationen in „Universitäten“ mit gewählten Rektoren an der Spitze zu vereinigen. Magister – mehrheitlich Bologneser Bürger – und Stadtverwaltung bemühten sich darauf, diese Studentenkorporationen durch den mehrfachen Erlass von Statuten aufzulösen oder zu behindern.<sup>28</sup>

Im Zentrum des Kampfes zwischen Studenten und Behörden stand die Frage der Verleihung der Lehrlicenz. Die Studenten wurden hierbei zum einen von der Tatsache begünstigt, dass sie bereits fest etabliert waren.<sup>29</sup> Zum anderen wurde der Bologneser Studentenkorporation die Unterstützung des Papstes zuteil, dem daran gelegen war, seinen Einfluss auf die bislang weitgehend weltliche Institution auszudehnen.<sup>30</sup> Im Jahr 1219 verfügte Honorius III. (vor 1160-1227, Papst seit 1216) in einer an den Archidiakon des Domstiftes von Bologna gerichteten Dekretale, dass künftig an niemanden das

<sup>27</sup> Vgl. Prahl, Gesellschaftliche Funktionen, S. 120.

<sup>28</sup> Vgl. eingehend Fried, Entstehung, S. 73. Außerdem Rüegg, Geschichte der Universität, Band 1, S. 59.

<sup>29</sup> So hatte bereits 1158 Kaiser Friedrich I. Barbarossa in einem Reichsgesetz, der *Authentica „Habita“*, den Bologneser Studenten seinen Schutz gewährt und sie von der Haftung für Schulden ihrer Landsleute befreit, ohne diese Privilegien letzten Endes allerdings umsetzen zu können, vgl. hierzu mwN Boehm, *Libertas Scholastica*, S. 38f.

<sup>30</sup> Vgl. Rüegg, Geschichte der Universität, Band 1, S. 59.

Doktorat verliehen werden dürfe, der nicht zuvor sorgfältig geprüft und durch den Archidiakon mit der *licencia docendi* ausgestattet worden war. Bislang stand das Recht zur Erteilung der Lehrlizenz und des Doktorats dem Doktorenkollegium unabhängig von jeder fremden Gewalt zu.<sup>31</sup> Diese bereits bestehende Graduierungspraxis hatte zu einem gewissen Absinken des Doktortitels geführt. Durch Bindung der Erteilung der Lehrlizenz an die Mitwirkung des Archidiakons sollte der Aufstieg Mindergelehrter in das Lehramt verhindert werden.<sup>32</sup>

Ein Kandidat, der die erforderliche Zeit studiert hatte, wurde ab 1219 von einem Doktor dem Archidiakon präsentiert, der darauf zum Examen lud. Die eigentliche Prüfung, die *privata* (oder *conventus privatus*), erfolgte durch das Doktorenkollegium. Der Archidiakon prüfte nicht selbst und fungierte auch nicht als Promotor. Ihm kam vielmehr die Überwachung des gesamten Vorganges zu. Bestand der Kandidat die *privata*, folgte die *publica* (*conventus publicus*), eine feierliche Zusammenkunft in der Domkirche, die vor allem repräsentativen und konstituierenden Charakter hatte. Der Archidiakon erteilte die formelle Erlaubnis zur Erteilung des Grades. Die Promotion selbst wurde darauf durch Überreichung der Insignien vom präsentierenden Doktor vorgenommen.<sup>33</sup>

Im Unterschied zu Paris gab es in Bologna und den Schwesternuniversitäten Perugia, Padua oder Florenz im 13. und den nachfolgenden Jahrhunderten nur einen akademischen Grad – das Doktorat.<sup>34</sup> Bakkalareat und Lizentiat im Sinne der an den französischen oder englischen Kanzleruniversitäten üblichen Form hatten sich nicht herausgebildet. Zwar sprechen auch Statuten italienischer Hochschulen von *licentiati*. Damit bezeichneten sie aber solche Kandidaten, die die *privata* bestanden, sich etwa aus Kostengründen dem *conventus publicus* aber nicht oder noch nicht unterzogen hatten. Im Gegensatz zu den Pariser Lizentiaten waren sie also gerade nicht im Besitz der Lehrlizenz, die erst im feierlichen Zeremoniell in der Kathedralkirche verliehen wurde.<sup>35</sup> Lizenz ist an den italienischen Stadtuniversitäten demnach nicht als Lehrlizenz (*licentia*

---

<sup>31</sup> Vgl. Baumgärtner in HJb 106, 1986, S. 305; Schelling, Geschichte der akademischen Grade, S. 8, Weimar, Doktorwürde, S. 427ff.

<sup>32</sup> Bestehende Missstände im Bologneser Promotionswesen belegt die Begründung Honorius' III., warum ein Aufsichtsrecht des Archidiakons installiert werde: *cum sepe contingat, ut ... minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et doctorum honor minuatur et profectus impediatur scholarium...*, vgl. Wretschko, Akademische Grade, S. 9, zit. nach Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 169.

<sup>33</sup> Vgl. Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 169f.; Kaufmann, Geschichte, Band 1, S. 363ff.; Wretschko, Akademische Grade, S. 9.

<sup>34</sup> Vgl. Boehm, Verleihung akademischer Grade, S. 169.

<sup>35</sup> Dementsprechend war für diese Gruppe auch die Bezeichnung *privatam habentes, ad publicam admissi* gebräuchlich, vgl. Kaufmann, Geschichte, Band 1, S. 365f.; Wretschko, Akademische Grade, S. 10.

*docendi*), sondern als Freiheit, durch Durchführung der *publica* Doktor zu werden (*licentia promovendi*), zu verstehen.<sup>36</sup>

Die Erteilung der Lehrlizenz bedeutete jedoch spätestens mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr zugleich die Aufnahme in das Doktorenkollegium. Der Aufstieg zum wirklich Lehrenden stellte somit ein von der Promotion zeitlich und rechtlich losgelöster Akt dar, dessen bloße Vorbedingung der Erwerb des Doktorgrades war.<sup>37</sup> Dennoch blieb die Promotion auch ohne spätere Aufnahme in das Kollegium attraktiv: Mit dem Doktorat war eine erhebliche Prestigeerhöhung und der Genuss diverser Privilegien und Rechte verbunden. Es war Anerkennung der Prüfungsleistung und Verleihung persönlicher Würde zugleich.<sup>38</sup>

### 3. Fazit

Das frühe 13. Jahrhundert stellte in Paris und Bologna den „Beginn akademischer Graduierung“<sup>39</sup> dar. Das Resultat der Kämpfe der Korporationen um Selbstbestimmung war ähnlich: Vorschlagsrecht und Prüfung des Kandidaten lagen beim Doktorenkollegium, die Erteilung der Lehrlizenz oder wenigstens die Erteilung der Erlaubnis hierzu war der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten. Der Erwerb des Doktorats war an beiden Hochschulen nicht ohne eine strenge Prüfung vor dem Kollegium sowie eine öffentliche Zeremonie ohne echten Prüfungscharakter möglich. Der Begriff des Doktors hatte, nach der bereits aufgezeigten Entwicklung von der Tätigkeits- zur Berufsbezeichnung, einen weiteren Bedeutungswandel erfahren: Er war zu einer akademischen Rangstufe geworden, die nicht ohne Absolvierung eines Examens erreicht werden konnte. Neben der Befähigung zum Lehramt beinhaltete das Doktorat weiterhin einen immensen Prestigegegenwert für seinen Inhaber, so dass der Erwerb des Grades nicht nur zum akademischen, sondern auch zum sonstigen beruflichen wie gesellschaftlichen Fortkommen bedeutsam war. Die Doktoren begannen, sich selbstbewusst als eigenen Stand zu betrachten.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. Knapp in ZRG GA 51, 1931, S. 526f.; Kluge, Universitäts-Selbstverwaltung, S. 170.

<sup>37</sup> Vgl. Baumgärtner in HJb 106, 1986, S. 305; Weimar, Doktorwürde, S. 435; Wretschko, Akademische Grade, S. 10.

<sup>38</sup> Vgl. Boehm, Libertas Scholastica, S. 41f., 48ff.; Prahl, Gesellschaftliche Funktionen, S. 116.

<sup>39</sup> Classen, Studium, S. 285.

<sup>40</sup> Vgl. Baumgärtner in HJb 106, 1986, S. 305; Prahl, Gesellschaftliche Funktionen, S. 128ff.